

VerfGH 70/21.VB-1

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde

der Frau

Beschwerdeführerin,

gegen u. a. die Behandlung ihrer Eingabe vom 14. Januar 2021 durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf und das „Pandemiegesetz“

hat die 1. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 15. Juni 2021

durch

die Präsidentin Prof. Dr. D a u n e r - L i e b ,
den Richter Dr. H a a s und
den Richter Dr. R ö h l

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig
zurückgewiesen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist. Jedenfalls ist die Möglichkeit der Verletzung der Beschwerdeführerin in ihren in der Landesverfassung enthaltenen Rechten nicht hinreichend dargelegt (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1, § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG).

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Dr. Haas

Dr. Röhl